



# Gemeinde Rohrbach an der Gölsen

3163 Rohrbach an der Gölsen, Hauptplatz 4, Verw. Bezirk Lilienfeld, NÖ  
Tel 02764/2334 FAX 2334 15, E-Mail: gemeindeamt@rohrbach-goelsen.gv.at

## ANMELDUNG eines Hundes nach § 2 und § 3 NÖ Hundehaltegesetz

## ANZEIGE eines Hundes Gem. § 4 NÖ Hundeabgabengesetz

EDV-Nummer:	
Name des Hundehalters:	
Anschrift Hundehalter/in:	
Telefon-/Mobilnummer:	
Mailadresse (optional):	
Name des Vorbesitzers:	
Hauptwohnsitz Vorbesitzer/in:	
Hunderasse:	
Rufname des Hundes:	
Alter des Hundes (Wurfdatum):	
Geschlecht (Rüde/Hündin):	
Farbe:	
Nummer der Hundemarke:	
Chipnummer:	
Nachweis der Haftpflichtversicherung:	
Nachweis der erweiterten Sachkunde:	
Lagemäßige Beschreibung des Grundstückes inkl. Einfriedung (und Anhang eines Planes):	
Bezahlung der Hundeabgabe per Bankeinzug (IBAN und BIC)	

Rohrbach/Gölsen, am .....

.....

Unterschrift Hundehalter/in



# Gemeinde Rohrbach an der Gölsen

3163 Rohrbach an der Gölsen, Hauptplatz 4, Verw. Bezirk Lilienfeld, NÖ  
Tel 02764/2334 FAX 2334 15, E-Mail: gemeindeamt@rohrbach-goelsen.gv.at

## NÖ Hundabgabegesetz 1979

### Abgabepflichtiger

#### § 4

(1) Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist ihm die Hundeabgabe mit Bescheid vorzuschreiben.

### Ad (7) gem.: Abgabepflicht entsteht mit Zuzug

### Hundeabgabemarke

#### § 7

(1) Für jeden Hund ist einmalig nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund (§ 4 Abs. 7) eine neue Hundeabgabemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen.

(3) Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes muß die Abgabemarke am Halsband (Brustgeschirr) des Hundes befestigt sein. Jagdhunde sind während ihrer Verwendung bei der Jagd vom Tragen der Abgabemarke befreit. Abgabemarken behalten ihre Geltung bis zur Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben worden ist, abhanden gekommen oder verstorben ist (§ 4 Abs. 9).

## NÖ Hundehaltegesetz

### Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

#### § 2

(2) Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull
- Bandog
- Rottweiler
- Tosa Inu

### Auffällige Hunde

#### § 3

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen, oder dazu provoziert worden zu sein, oder
2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

### Die Höhe der jährlichen Hundeabgabe ist nach § 1 Abs. (1) Hundabgabengesetz durch den Gemeinderat in einer Verordnung festzusetzen.

Gemäß Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach/Gölsen (gültig ab 1.1.2019) ist

für Nutzhunde eine jährliche Abgabe von € 6,54

für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz eine jährliche Abgabe von € 110,00

für alle übrigen Hunde gestaffelt jährlich eine Abgabe von € 40,00 für den ersten Hund pro Hund und € 60,00 ab dem zweiten Hund pro Hund zu bezahlen.